Innerrhoden AV/Samstag, 13. August 2022

# «Wackeliger Steg» für Innerrhoden

Kritik an Bundesgerichtsentscheid zur Landsgemeinde-Absage

Kritik am Bundesgerichtsentscheid zur Absage der Landsgemeinde 2021: Im Schweizerischen Zentralblatt für Staatsund Verwaltungsrecht 5/22 kommentiert der ehemalige Vorsteher des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich und Prodekan Giovanni Biaggini das Urteil und äussert sich kritisch dazu.

Margrith Widmer

Im Februar 2021 hat die Innerrhoder Standeskommission beschlossen, die Landsgemeinde 2021 und die Bezirksgemeinden wegen der Covid-19-Epidemie abzusagen und stattdessen ausserordentliche Urnenabstimmungen durchzuführen. Das Bundesgericht stützte diesen Entscheid.

Drei Stimmberechtigte haben gegen den Beschluss der Innerrhoder Regierung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben. Sie beantragten die Aufhebung des Beschlusses und Rückweisung. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab.

Die Einsprecher machten geltend, für die mit der Absage der Landsgemeinde verbundene Einschränkung des Stimm- und Wahlrechts fehle es an einer gesetzlichen Grundlage und die Absage der Landsge meinde sei nicht verhältnismässig.

#### Beschränkung der Rechte

Das Bundesgericht hält fest, der «Beschluss führt zu einer Beschränkung der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.» Es zählt Wahlvorschläge, Aussprache über Sachfragen unmittelbar vor der Abstimmung, Rückweisungs- und Abänderungsanträge auf.

Die Standeskommission sah die gesetzliche Grundlage für den angefochtenen Beschluss in Artikel 40 des Epidemiengesetzes (EpG) – um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Beschwerdeführer argumentierten, der Bundesrat habe in seiner Covid-19-Verordnung eine Anordnung für poli-Kanton keinen Raum für eigenständige Massnahmen belassen habe.

#### Zuständigkeit

«Die bundesrätliche Ausnahme» – so das Bundesgericht «für Versammlungen von Legislativen bedeutet, dass solche nicht von Bundesrechts wegen untersagt oder Das Bundesgericht stimmt diesen Einbesehen der epidemiologischen Lage von ne tauglichen Alternativen gegeben. Bundesrechts wegen verpflichtet war, an Auf den ersten Blick erscheine die 2021 festzuhalten. Innerrhoden sei zuständig gewesen für den Entscheid.

#### Schutz der Bevölkerung

Der Beschluss der Standeskommission und die damit verbundene Beschrändem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sei damit in öffentlichem Interesse, so das Bundesgericht. Die Standeskommission habe erwogen, dass es auch

teilweise kennen, verfassten die Stimm-

bekannt.

sandeten.

bei einer Verlegung auf einen grösseren zentralen Punkt des politischen Systems, tie (Artikel 34 Absatz. 1 BV), die das Bun- EpG gehe nicht hervor, ob mit «Veranstal-Platz kaum möglich wäre, Menschenanhäufungen zu vermeiden, da jeweils rund 4000 Personen an einer Landsgemeinde teilnehmen. Zudem hätte es vor und nach der Landsgemeinde zu Menschenansammlungen geführt. Fiebermessungen oder Selbst-Tests seien bei einer solch hohen Teilnehmendenzahl nicht praktikabel. Auch mit Maskenpflicht und weiteren Schutzmassnahmen hätte die Gefahr einer tische Versammlungen getroffen, die dem Ausbreitung des Corona-Virus' bestanden. Eine Verschiebung in den Spätsommer wäre mit gewichtigen Nachteilen verbunden gewesen. Die einjährige Amtszeit für Standeskommission und Kantonsgericht hätte notrechtlich verlängert werden müssen.

#### Nicht restlos überzeugend

hinsichtlich der Anzahl teilnehmender wänden zu. Zudem hätte die verschobene Personen eingeschränkt sind.» Hingegen Landsgemeinde womöglich dennoch wiefolge daraus nicht, dass Innerrhoden, under abgesagt werden müssen. Es habe keider Durchführung der Landsgemeinde desgerichtliche Argumentation in sich zur Urnenabstimmungs- oder Referenschlüssig. Bei genauerem Hinsehen vermöge sie jedoch nicht restlos zu überzeugen, schreibt Giovanni Biaggini in seinem Kommentar zu dem Urteil.

### Von der Verfassung abgewichen

kung des Stimm- und Wahlrechts diene Biaggini hält fest, dass eine kantonale Regierung mit nachträglicher Billigung des Bundesgerichts «von der eigenen, durch die Bundesversammlung gewährleisteten Verfassung abgewichen ist, dies in einem

(mw) So kam es zur Beschwerde: Am schah per Mail und verschlüsselt über 24. April 2020 sprach alt Landammann Signal-Messenger. Alle, auch die Juund Ständerat Carlo Schmid bei einem risten, arbeiteten gratis. Die drei Be-Interview im TVO zur Verschiebung der schwerdeführer bezahlten den Kosten-Landsgemeinde von einer «echten Lüvorschuss.

Viele Pläne versandeten

cke» in der Kantonsverfassung. Von da Eine Grossrätin monierte, das Bundesan war diese Einschätzung allgemein gericht könnte «obiter dictum» (nebenbei) die Landsgemeinde als unzeit-Im Jahr 2020 wurde die Absage, ausser gemäss beurteilen. Das Bundesgericht bei der nicht dringenden Steuervorlage, aber stärkte die Landsgemeinde und weitgehend akzeptiert. Bei der zweiten hielt fest: Die Absage «führt zu einer Be-Absage aber rumorte es. Pläne und Abschränkung der Ausübung des Stimmsichten gab es viele, die meisten ver- und Wahlrechts.»

Dass das Bundesgericht die Landsge-Acht Personen, die sich bis heute nur meinde über die Urne stellt, versöhnte die Beschwerdeführer - und hoffentrechtsbeschwerde. Der Abgleich ge- lich auch die Regierung ein wenig.

betraf doch die Abweichung von vorbehaltlos formulierten Verfassungsbestimmungen die Landsgemeinde.»

Es wäre zu erwarten gewesen, dass das Bundesgericht die Streitigkeit in erster Linie am Massstab dieser kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte beurteile – «und dabei zum Ergebnis gelangt, dass der Beschluss der Standeskommission gegen diese vorbehaltlos formulierten kantonalen Vorgaben verstösst», so Biaggini.

#### Vorübergehender Systemwechsel

«Das Bundesgericht geht indes, ohne nähere klärende Erläuterung, einen anderen Weg. Für das Bundesgericht scheint die Sache indes im vorliegenden Fall klar zu sein.» Es blende aus, dass es beim Beschluss der Standeskommission nicht nur sondern gleichzeitig auch um einen vorü- norm taugen.» dumsdemokratie. «Das Bundesgericht Massnahmen ergreifen, «um die Verbreigeht über diese Fallbesonderheit (Systemwechsel) kommentarlos hinweg», so Biaggini.

Dadurch gerate auch eine weitere Besonderheit des Falls aus dem Blickfeld, nämlich «dass es sich bei der abgesagten Landsgemeinde um eine politische Versammlung handelt, deren jährliche Durchführung in der Kantonsverfassung vorbehaltlos gewährleistet ist. Im Ergebnis läuft die Argumentation des Bundesgerichts darauf hinaus, dass das Verfassungsinstitut der Landsgemeinde unter einen Vorbehalt gestellt wird: den Vorbehalt eines einschränkenden Gesetzes in Verbindung mit einer Interessenabwägung.»

#### Verdrängung der Kantonsverfassung

Dadurch drohe auch der in Artikel 189 der Bundesverfassung «in Aussicht gestellte bundesgerichtliche Schutz der kantonalen verfassungsmässigen Rechte leerzulaufen, zu denen das Recht auf Teilnahme an der jährlich Landsgemeinde gehört.» Artikel 189 sehe die eidgenössischen und die kantonalen verfassungsmässigen Rechte in einem Verhältnis der Ergänzung. In der Urteilsbegründung werde daraus stattdessen «eine Überlagerung und Verdrängung der aus dem kantonalen Recht stammenden Massstäbe (Beschwerdegründe) durch die abstrakte,

desgericht als einschränkbar einstuft – im vorliegenden Fall mit dem praktischen Behörden gemeint seien. Selbst wenn dies Ergebnis, dass eine kantonale Exekutivbehörde (mit Billigung des Bundesgerichts) «dank» Artikel 34 Absatz 1 in Verbindung mission direkt dazu ermächtigt sei, die mit Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung von der eigenen Verfassung abweichen kann.»

#### Keine Grundlage

Rechtlich zulässig sei ein solches Vorgehen im Pandemiefall aber nur, wenn eine Ausnahmebestimmung bestehe, die zu diesem Vorgehen ermächtige, so Biaggini. Die Innerrhoder Kantonsverfassung enthalte aber keine Ausnahmebestimmung, die «einschlägig wäre». Die grossrätliche Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen biete dafür keine Grundlage, hält er fest. Die «Ermächtium eine Ausübungsbeschränkung gehe, gungskette dürfte kaum als Delegations-

bergehenden Systemwechsel von der alt- Die Standeskommission berief sich auf dem staatsrechtlichen Dilemma möglichst hergebrachten Versammlungsdemokratie Artikel 40 des Epidemiengesetzes (EpG). aus dem Weg zu gehen Danach können kantonale Behörden Am Ende scheine es vor allem um die Fratung übertragbarer Krankheiten zu verhindern» und «Veranstaltungen verbieten oder einschränken». In der Urteilsbegründung stellt das Bundesgericht kurz und bündig fest, dass die kantonale Regierung mit dem angefochtenen Beschluss «eine Veranstaltung abgesagt» habe, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, wofür Artikel mulierten Voraussetzungen grundsätzlich eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage» bilde.

#### «Veranstaltung»?

Die Annahme, eine Landsgemeinde sei eine «Veranstaltung» im Sinne von Artikel 40 des EpG ist laut Biaggini «nicht selbstverständlich». Auch wenn die Tourismusförderungsorganisation «Appenzellerland Tourismus AI» die Landsgemeinde unter «Veranstaltungen» bewerbe «handelt es sich offenkundig nicht um einen von Organisatoren veranstalteten Publikumsanlass üblicher Art, sondern um das verfassungsrechtlich gebotene alljährliche Zusammentreten der obersten Landesbehörde in Gestalt einer Versammlung der grundsatzartige bundesrechtliche Garan- Aus der bundesrätlichen Botschaft zum befreite.»

tungen» auch Versammlungen politischer so wäre, dürfe nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die Standeskom-Landsgemeinde abzusagen.

## Systemwechsel

Der Bundesgesetzgeber weise die Handlungskompetenz der «zuständigen kantonalen Behörde» zu, nicht der kantonalen Regierung, argumentiert Biaggini. In Innerrhoden ist das die Landsgemeinde. Ausserdem gehe es nicht um einen gewöhnlichen Akt des Gesetzesvollzugs, sondern um einen vorübergehenden Systemwechsel in Abweichung von der Kantonsverfassung.

Problematisch sei weniger das Entscheidergebnis als die Herangehensweise des Bundesgerichts bei der Beurteilung des Falls. Das Bundesgericht habe versucht,

ge der persönlichen «Beschränkung der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts» zu gehen. «Dass die Absage der Landsgemeinde zugleich die vorübergehende Stilllegung eines zentralen Elements des politischen Systems bedeutet, tritt mit fortschreitendem Prüfprogramm immer mehr in den Hintergrund.»

#### Brückenbau: wackeliger Steg

40 EpG «trotz der relativ unbestimmt for- Der Entscheid des Bundesgerichts lasse sich als Versuch deuten, dem Kanton Appenzell Innerrhoden «eine Brücke zu bauen», mit der das staatsrechtliche Dilemma überwunden werden könne, vermutet Biaggini. «Diese Konstruktion erweist sich aber als schmaler und teils wackliger Steg, dessen Tragfähigkeit fraglich ist.» Schliesslich kommt Biaggini zum Schluss, das Verfahren der Totalrevision biete eine gute Gelegenheit, «um die eigene Verfassungsordnung krisenresistenter zu machen, sodass bei künftigen ausserordentlichen Ereignissen nicht erneut improvisiert werden muss.» Auch andere Kantone sollten die Sicherung der Krisenfestigkeit ihrer politischen Institutionen als Hausaufgabe verstehen und nicht dem Bund überlassen. Der Fall sei ein Beispiel, wie Stimmberechtigten, geleitet durch den die auf einer grosszügigen Auslegung von regierenden Landammann, zuständig für Artikel 40 EpG beruhende «rettende judie Behandlung verfassungsrechtlich vor- ristische Konstruktion den Kanton Appengegebener und weiterer Staatsgeschäfte.» zell Innerrhoden hier aus einem Dilemma



Die Corona-Massnahmen führten in Innerrhoden zu einem staatsrechtlichen Dilemma: 2021 musste als «Landsgemeinde-Ersatz» brieflich abgestimmt werden.